

# **Landesbibliothek Oldenburg**

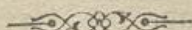
## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 04.06.1880

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1880.) 53. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 96. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. Mai 1880, betreffend Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.  
 N<sup>o</sup> 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

### N<sup>o</sup> 96.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Oldenburg, den 24. Mai 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



## Einziger Artikel.

Der Artikel 113 der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Mai 1880.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Kuhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

## №. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Oldenburg, den 24. Mai 1880.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden über den Verkehr mit explosiven Stoffen folgende Vorschriften erlassen:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche diese Vorschriften sich beziehen, sind:



1. Schieß- und Sprengpulver,
2. Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen),
3. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle,
4. explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten,
5. Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

## II. Transport explosiver Stoffe.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäzen zc.,

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten,

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

\*



## 2. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

### §. 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

### §. 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in



wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

#### §. 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

#### §. 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt



werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

## §. 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

## §. 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte, außer der Vorschrift des §. 3, nur die von der Verpackung und Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

## §. 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

## §. 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Orts-Polizeibehörde



des Absendeorts (Gemeindevorstand) davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und denselben den Frachtschein zur Visirung vorlegen.

## §. 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

## §. 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt gefahren, von andern Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren solchen Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern von einander einhalten.

## §. 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen während eines Haltens niemals ohne Bewachung bleiben. Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver-Transporten mindestens 150 Meter, bei Dynamit-Transporten mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

## §. 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter



entfernt bleiben. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

## §. 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen; denselben von andern Fahrzeugen möglichst freizuhalten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

## §. 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

## 3. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

## §. 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.



Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18.

Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer sichereren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets



ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen **P** versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

#### §. 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

1. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte (§. 13 und 15) zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage freigemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
2. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
3. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 13 vorgeschrieben, zu verfahren.
4. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind

Die Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

#### §. 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.



## 6. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

### §. 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

## III. Handel mit explosiven Stoffen.

### §. 23.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat in den Städten erster Classe) Anzeige machen.

### §. 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

### §. 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Orts-Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen



und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamit-Patrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

#### §. 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Orts-Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offenzulegen.

### IV. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

#### §. 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths außerhalb des Kaufladens zeitweilig bis auf 10 Kilogramm von der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schorn-



steinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

#### §. 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen zur Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand).

#### §. 29.

Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat) und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, dieselbe in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Locale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

#### §. 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

### B. Andere Sprengstoffe.

#### §. 31.

Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose,



aufser an der Herstellungsstätte, nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behuf eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besondern Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat) zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

## V. Strafbestimmung.

### §. 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht der §. 367 No. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

## VI. Schlußbestimmung.

### §. 33.

Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe und über die



Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe  
in den Häfen bleibt unberührt.

Oldenburg, 1880 Mai 24.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Jansen.

---

Dr. Driver.





